

Scholtze in Leipzig ferner:

Lehre der Perspective in kurzer, leicht fasslicher Darstellung. Auf die einfachste Methode zurückgeführt für Architekten, Bauhandwerker, Maler und Dilettanten von G. Berger. 4. Aufl. (12 S. Text u. 4 lithogr. Tafeln in Fol.) 4. Geh. 22½ N \mathcal{L}

Stein vorm. C. Ullrich in Berlin.

Operations-Uebersicht der deutschen Armeen im Feldzuge gegen Frankreich. Nach den besten Materialien gezeichnet, mit genauer Angabe der Hauptquartiere, sämtlicher Märsche der Armeen, Armee-Abtheilungen und Armee-Corps, sowie der Schlacht- und Gefechtsfelder, nach Angabe des Staatsanzeigers und anderen zuverlässigen Quellen bearb. durch R. Linder, Topograph im grossen Generalstabe. Massstab 1:1000,000. Lithogr. u. farbig gedruckt von Franz Werner. qu. Roy.-Fol. (Gr. 52 u. 70 Cent.) Gebrochen 20 N \mathcal{L}

Tittel in Dresden.

Einzug der deutschen Truppen in Paris am 1. März 1871. Lithogr. Farbendruck und color. Mit Goldrand auf schwarzem Grunde. qu. Fol. (Bildgr. 29 u. 40 Cent.) 7½ N \mathcal{L}

Schlacht bei Orleans; Kampf zwischen preussischen Gardehusaren, sächsischen Ulanen und Chasseurs d'Afrique. Lithogr. Farbendruck u. color. Mit Goldrand auf schwarzem Grunde. gr. qu. Fol. (Bildgr. 33 u. 48 Cent.) 7½ N \mathcal{L}

Törpe & Hennings in Plauen.

Madonna di San Sisto, nach Rafael. In lithogr. Farbendruck nach einer Zeichnung von Rettig. 4. (Bildgr. mit breiter Ornament-Bordüre 19 u. 15½ Cent.) 5 N \mathcal{L}

Verlag „Leykam-Josefthal“ in Graz.

Wilhelm v. Tegetthoff, k. k. oesterreichischer Vice-Admiral. Brustbild. Lithographie ohne Hintergrund. kl. Fol. 10 N \mathcal{L} ; chin. Papier (17 u. 21 Cent.) 20 N \mathcal{L}

Wagner in Berlin.

Gedenkblatt an unsere gefallenen Helden 1870—71 zum Besten der Hinterbliebenen. (Friedensengel über den Gräbern der Gefallenen, in breiter reicher Spitzbogen-Ornamentirung mit Palmen, Blumen u. Textworten geschmückt, in Farbendruck; äusserlich umgeben von Architekturzeichnungen auf Tongrund.) Gem. v. J. v. Buddenbrock u. in lithogr. Farben- u. Golddruck v. W. Loeillot. Fol. (Bildgr. 37 u. 27 Cent.) In Umschlag 2 \mathcal{M}

T. O. Weigel in Leipzig.

Denkmale italienischer Malerei von Verfall der Antike bis zum 16. Jahrhundert. Von E. Förster. 32—35. Lfg. (Enth. 8 Bl. nach Fiesole, als: die Krönung und die Verkündigung Mariä, Grablegung, Transfiguration, St. Johannes etc. gest. v. H. Walde, C. v. Gonzenbach u. A., nebst Texts. 25—40.) Fol. In Umschlag à 20 N \mathcal{L}

Nichtamtlicher Theil.

Grundzüge eines Reichsgesetzes über die Presse. *)

Wie schon gemeldet, geht der Bundesrath mit grossem Eifer an die Vorbereitung des Entwurfs eines Reichsgesetzes über die Presse, welcher dem Reichstage schon in der bevorstehenden Herbstsession vorgelegt werden soll, also zur Erledigung der in dieser Richtung von mehreren Seiten gestellten und vom Reichstage in seiner eben geschlossenen Sitzung angenommenen Anträge. Man lege dabei, heisst es, viel Gewicht auf Vorschläge und Gutachten in dieser Materie, welche von sachverständigen Kreisen ausgehen möchten, und sei sogar angeblich geneigt, den Entwurf unter Zuziehung von Sachverständigen auszuarbeiten.

Nur an den Sachverständigen selbst, welche zugleich zum allergrössten Theile die bei einer Bessergestaltung der Preßgesetzgebung im ganzen Reiche zumeist Betheiligten sind, an den Schriftstellern, Zeitungsredacturen, Verlags- und Sortimentbuchhändlern, Buchdruckern etc. würde es also liegen, wenn ihre Wünsche und Vorschläge unbeachtet blieben, nämlich wofern sie versäumten, solche rechtzeitig geltend zu machen.

Wir fürchten dies nicht. Im Gegentheile, wir wissen, daß bereits mehrseitig daran gearbeitet wird, einestheils die Interessen der Presse, andernteils namentlich auch jene mannigfachen praktischen Erfahrungen, die nur der recht kennt, welcher lange Zeit und tagtäglich mit der Presse und der Preßgesetzgebung zu thun gehabt hat, bei der Neugestaltung dieser letztern zum Gehör zu bringen.

Der Verein „Presse“ in Berlin hat, wie man uns eben schrieb, einen förmlichen Preßgesetzentwurf durch einige seiner Mitglieder (worunter auch juristische Sachkundige) auf Grund von Beratungen des Vereins darüber ausarbeiten lassen. Dieser Eifer wird gewiß Nachahmung finden. Die Schriftstellervereine zu Leipzig, Dresden und wo sonst dergleichen bestehen, werden so wenig dahinten bleiben, als die Buchhändler und Buchdrucker, welche ja den Vortheil haben, als geschlossene und öffentlich anerkannte Corporationen auftreten zu können.

Für einen sehr umfänglichen und gewichtigen Theil der Presse endlich, die periodische Presse, hat schon längst der Deutsche Journalistentag die Sache in die Hand genommen. Nachdem derselbe in fast

jeder seiner bisherigen allgemeinen Versammlungen (1864 zu Eisenach, 1865 zu Leipzig, 1867 zu Berlin) die Grundsätze einer rationellen Preßgesetzgebung discutirt, die discutirten öffentlich proclamirt und damit augenfällig auf manche Verbesserung der Preßgesetzgebung in einzelnen deutschen Staaten einen günstigen Einfluß geübt hat, mußte er natürlich es für seine Pflicht erachten, bei der nunmehr zu verhoffenden Reichsgesetzgebung über die Presse ebenfalls seine Stimme, als die eines Organs der deutschen Publicistik, vernehmen zu lassen. So hat denn der Ausschuss des Deutschen Journalistentags in seiner Sitzung zu Berlin am 6. Mai d. J. beschlossen, auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung desselben als ersten und Hauptgegenstand die Berathung „über die Grundlagen eines deutschen Reichspreßgesetzes“ zu stellen. Das Referat darüber ward dem Redacteur der Deutschen Allgemeinen Zeitung, Professor Biedermann, übertragen.

Das betreffende Referat ist im Drucke ziemlich vollendet und wird noch vor der Versammlung zu Breslau an alle Mitglieder des Journalistentags versandt werden, damit diese sich in Ruhe für die Versammlung vorbereiten können. Inzwischen erscheint es nicht unnützlich, schon jetzt wenigstens die Hauptpunkte desselben auf diesem Wege zu veröffentlichen, damit auch den außerhalb des Journalistentags stehenden, gleichwohl ebenfalls bei der Preßgesetzgebung betheiligten oder in sonstiger Hinsicht sachkundigen Kreisen alsbald ein Anstoß zu einer näheren Prüfung der Frage gegeben werde. Natürlich ist das Referat zur Zeit eine bloße Privatarbeit, da dessen Inhalt nicht einmal im Ausschusse vorher erörtert werden konnte.

Das Referat gedenkt zuerst der neuesten, schon in wesentlich freierm Geiste gegen früher abgefaßten Preßgesetze von Baden, Weimar, Königreich Sachsen, und bezeichnet als einen diesen allen gemeinsamen Fortschritt, daß man sich darin mehr als bisher von dem Präventiv- oder Polizeisysteme entferne und dem Repressiv- oder Justizsysteme wenigstens nähere, freilich ohne dasselbe noch consequent zur Grundlage der ganzen Preßgesetzgebung zu machen.

Dann fährt das Referat fort:

In die Verfassung des Deutschen Reichs ist die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Reichsgesetzgebung auch über die zwei wichtigen, im Norddeutschen Bunde noch der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Materien: Presse und Vereinswesen, zu verfügen haben soll. Sicherlich ist die Meinung dabei nicht die gewesen, daß etwa das Reich gleich dem alten

*) Aus der Deutsch. Allg. Zeitung.